Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1284

30. 11. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1978

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1978

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1978

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1978

»EG-Dok. R/2775/77 (AGRI 740) (FIN 705)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Gemäß Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung ist der Orientierungspreis für ein in seinen Handelseigenschaften festgelegtes Erzeugnis festzusetzen. Die hinsichtlich der Anlandestruktur festgestellte Entwicklung führt für einige Erzeugnisse zur Neufestsetzung ihrer Handelseigenschaften.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3120/76 [3]) sind die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977 festgesetzt worden.

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegten Kriterien führt für einige Erzeugnisse zu höheren als den während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preisen. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es bei den meisten Erzeugnissen angebracht, das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 und die Erzeugnisse, auf welche sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 5
[3]) ABl. EG Nr. L 353 vom 23. Dezember 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 225/77:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang

Art	Handelseigenschaften [1])			Orientierungs-preis (in RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe	Extra, A	1	ganz	259
2. Sardinen „Clupea pilchardus Walbaum":				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	440
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	294
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	A	2	ganz	512
4. Kabeljau	A	2	ausgenommen, mit Kopf	601
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
5. Köhler	A	2	ausgenommen, mit Kopf	347
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
6. Schellfisch	A	2	ausgenommen, mit Kopf	457
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
7. Merlan	A	2	ausgenommen, mit Kopf	488
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
8. Makrelen	Extra	1	ganz	221
	oder A	2	ganz	
9. Sardellen	Extra	2	ganz	441
10. Schollen	A	2	ausgenommen, mit Kopf	597
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
11. Seehechte	A	2	ausgenommen, mit Kopf	1318
12. Garnelen der Gattung Crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	1051

[1]) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sieht vor, daß für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis wird für jedes Fischwirtschaftsjahr auf Grund des Durchschnitts der Notierungen festgesetzt, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Orientierungspreises für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgestellt wurden.

Als Ausgangspunkt für die Festsetzung der Orientierungspreise für das Jahr 1978 diente ein Vergleich zwischen den Preisdurchschnitten der Jahre 1975/1977 (1977: sechs Monate) und 1974/1976, wobei letzterer Durchschnitt zur Festsetzung der Orientierungspreise für das Jahr 1977 diente.

Da die mathematische Berechnungsmethode nur Ausgangspunkt einer Preisfestsetzung sein kann, wurden die Ergebnisse unter Berücksichtigung folgender Elemente angepaßt:

- Eigenart einer Fischart und deren Bestimmung zur industriellen Weiterverarbeitung oder zum direkten Verbrauch;
- die Auswirkungen der Orientierungspreise auf das Niveau der Rücknahmepreise und deren wünschenswerte Relation zu den niedrigsten Marktpreisen;
- die Preishöhe in den verschiedenen repräsentativen Häfen im Verlauf der letzten drei Jahre;
- die wahrscheinliche Preisentwicklung im Laufe des Jahres 1978;
- die zwischen den Elementen zu suchende Synthese führte zu den für die einzelnen Fischarten gemachten Preisvorschlägen, die eine Erhöhung von 0, 2, 5, 6 und 7 v. H. vorsehen.

  Mit diesen Preisvorschlägen soll so gut wie möglich den Interessen der Fischer, der Verbraucher und der Steuerzahler Rechnung getragen werden. Für den Verbraucher, und dies ist zu unterstreichen, haben die vorgesehenen Preisanhebungen keine inflationären Rückwirkungen, da die Marktpreise im allgemeinen höher sind und höher bleiben werden als die entsprechenden Rücknahmepreise.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die Orientierungspreise für die im Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 für das Jahr 1978 festgesetzt werden.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird alljährlich für jedes in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt.

Die Orientierungspreise für die genannten Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1977 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3121/76 [3]) festgesetzt worden.

Die derzeit verfügbaren Preisangaben führen für das Fischwirtschaftsjahr 1978 bei den betreffenden Erzeugnissen, mit Ausnahme von Sardinen und Kalmare, zu höheren Orientierungspreisen als im vorhergegangenen Fischwirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 5
[3]) ABl. EG Nr. L 353 vom 23. Dezember 1976, S. 3

Anhang

Erzeugnisgruppe	Handelseigenschaften	Orientierungspreis (in RE/t)
Sardinen	gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	315
Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten	gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	785
Kalmare (Loligoarten, Ommastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex coindetti)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1444
Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1053
Kraken der Octopusarten	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	785

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für jedes in Anhang II dieser Verordnung genannte Erzeugnis ein Orientierungspreis festgesetzt wird, und daß dieser Preis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise festzusetzen ist, die während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion festgestellt wurden.

Die Überprüfung der Preisentwicklung der betreffenden Erzeugnisse hat ergeben, daß eine Preiserhöhung für das Jahr 1978 nur für Tintenfische, Kraken und Seebrassen gerechtfertigt ist.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sind für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen Interventionspreise so festzusetzen, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Gemäß Artikel 9 Abs. 3 der gleichen Verordnung ist der Interventionspreis nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Erzeugung sowie der Märkte für die einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festzusetzen, die zwischen 35 und 45 v. H. des Orientierungspreises liegt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1978 durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . /77 [3]) festgesetzt worden.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Information über die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen und in Ermangelung von Erfahrungen mit dem öffentlichen Ankauf dieser Erzeugnisse empfiehlt es sich, den Interventionspreis so festzusetzen, daß der Markt weitestgehend gestützt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, werden wie folgt festgesetzt:

[1]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 5
[3]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . S. . .

Art	Handelseigenschaften [1])			Interventionspreis (in RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Sardinen:				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	198
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	132
2. Sardellen	Extra	2	ganz	198

[1]) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr.100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen ein Interventionspreis festgesetzt wird und daß dieser Interventionspreis nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Erzeugung sowie der Märkte für die einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festzusetzen ist, die zwischen 35 und 45 v. H. der Orientierungspreise liegt.

Ziel dieser Verordnung ist die Festsetzung dieser Interventionspreise gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 100/76.

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit der Erklärung des Rates zu dem Niveau dieser Preise: „Der Rat ersucht die Kommission, bei der Vorlage des Vorschlags über die Interventionspreise zu berücksichtigen, daß diese Preise zweckmäßigerweise nahe an der oberen Grenze der in Artikel 9 Abs. 3 angegebenen Preisschere liegen sollten." (Vgl. R/2129/70 (AGRI 691) vom 20. Oktober 1970).

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2]), insbesondere auf Artikel 16 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sieht vor, daß für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt wird.

Der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ist für das Fischwirtschaftsjahr 1977 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3122/76 [3]) festgesetzt worden.

Der während der letzten drei Jahre nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 16 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgestellte Durchschnittspreis ergibt eine leichte Senkung im Vergleich zum für das Wirtschaftsjahr 1977 verwendeten Mittel. Unter Berücksichtigung der für das erste Halbjahr 1977 festgestellten Preisentwicklung ist es jedoch angezeigt, den für das Wirtschaftsjahr 1977 gültigen Preis für das Fischwirtschaftsjahr 1978 beizubehalten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der bis zum 31. Dezember 1978 geltende gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, und das Erzeugnis, auf das sich dieser Preis bezieht, werden wie folgt festgesetzt:

Erzeugnis	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (in RE/t)
Gelbflossenthun	ganz, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	700

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. November 1976, S. 1
2) ABl. EG Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 5
3) ABl. EG Nr. L 353 vom 23. Dezember 1976, S. 5

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für Thunfische für die Konservenindustrie ein gemeinschaftlicher Produktionspreis gilt, und daß dieser Preis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften aufgrund des Durchschnitts für Preise festgesetzt wird, die während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre von der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion festgestellt wurden.

Aus der Untersuchung der Lage auf den Märkten geht eine leichte Senkung des Durchschnittspreises hervor. Es wird jedoch im Hinblick auf die im ersten Halbjahr 1977 festgestellte Entwicklung vorgeschlagen, den für das Fischwirtschaftsjahr 1977 gültigen Preis für das Jahr 1978 beizubehalten.

Diese Verordnung hat zum Ziel, den gemeinschaftlichen Produktionspreis für das Jahr 1978 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festzusetzen.

Finanzbogen

Datum: 24. Oktober 1977

1. Haushaltsposten: Artikel 710; 711

2. Bezeichnung des Vorhabens: 4 Verordnungsvorschläge des Rates zur Festsetzung von Orientierungspreisen für Fischereierzeugnisse (Anhang I A und C, Anhang II), gemeinschaftlicher Produktionspreis für Thunfisch und Interventionspreise für Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1977.

3. Juristische Grundlage: Artikel 9, 14 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates.

4. Ziele des Vorhabens: Jährliche Preisfestsetzung im Fischereisektor.

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1977)	kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0 Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen)	[1])	—	[1])
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	Jahr	Jahr	Jahr . . . .
5.1.1 Vorausschau Einnahmen	Maßnahmen für das Fischwirtschaftsjahr 1978 1. Januar bis 31. Dezember 1978		

5.2 Berechnungsmethode:

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — Nein

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — Nein

Anmerkungen:

[1]) Da es sich um eine Preisfestsetzung handelt, ist die Auswirkung auf die Ausgaben indirekt. Die betreffenden Ausgaben – Rücknahmen oder Ankauf und Ausgleichsbeträge – hängen in sehr starkem Maße von der Marktsituation und damit von den Anlandungen ab. Die Ausgaben beliefen sich 1976 auf 10,5 Mio RE und 1977 auf ca. 10,0 Mio RE. Die für 1978 vorgesehenen Kredite in Artikel 710/711 des Haushaltsvorschlages in Höhe von 18 Mio RE sind daher ausreichend.